

Björn Möller, Grit Würmseer

**Wissenstransfer in den Wissenschafts-
ministerien der 16 Bundesländer – Eine
vergleichende Dokumentenanalyse**

HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V.
Goseriede 13a | D-30159 Hannover | www.his-he.de

Dr. Björn Möller
Tel.: +49 511 169929-31
E-Mail: b.moeller@his-he.de

Dr. Grit Würmseer
+49 511 169929-78
wuermseer@his-he.de

Vorstand:

Dr. Stefan Niermann (Vorsitz),

Michael Döring, Sabrina Kriewald

Geschäftsführende Vorständin: Dr. Grit Würmseer

Registergericht: Amtsgericht Hannover | VR 202296

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE297391080

27. November 2023

ISBN 978-3-948388-32-4

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	II
1 Einleitung.....	1
2 Empirisches Forschungsdesign.....	2
3 Vergleichende Analyse der strukturellen Rahmenbedingungen des Wissenstransfers in den Bundesländern	3
3.1 Regelungsbereiche zum Wissenstransfer gemäß der Landeshochschulgesetze	3
3.2 Verständnis von Wissenstransfer in den Landeshochschulgesetzen.....	6
3.3 Verortung des Transfers in den Organigrammen der Wissenschaftsministerien.....	8
3.4 Strukturelle Rahmenbedingungen des Wissenstransfers in den Bundesländern	12
3.5 Fördermöglichkeiten mit Bezug zum Wissens- und Technologietransfer	16
4 Schlussbetrachtung	20
Literaturverzeichnis	22
Rechtsquellen	23

Tabellenverzeichnis

Tab. 3.1	Regelungsbereiche der Landeswissenschaftsministerien zum Wissenstransfer gemäß Landeshochschulgesetzgebung.....	4
Tab. 3.2	Verortung des Transfers in den Organigrammen der Wissenschaftsministerien.....	11

1 Einleitung

Der Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Ergebnisse entwickelt sich im Wissenschaftssystem mehr und mehr zu einer Kernaufgabe von Hochschulen und Wissenschaftler:innen – neben den traditionellen Kernaufgaben von Forschung und Lehre. Zusätzlich zum Gewinn neuer Erkenntnisse und deren Vermittlung an Studierende und den wissenschaftlichen Nachwuchs innerhalb des Wissenschaftssystems, spielt der Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen aus dem Wissenschaftssystem in die nicht-wissenschaftliche Praxis eine zunehmend wichtige Rolle. Dabei bleibt jedoch unklar, welchen strukturellen Rahmenbedingungen Hochschulen und Wissenschaftler:innen beim Wissenstransfer in die nicht-wissenschaftliche Praxis unterliegen. Während im Bereich der Forschung und Lehre die rechtlichen, technischen oder ethischen Rahmenbedingungen weitestgehend formalisiert und akzeptiert sind, finden wir im Bereich des Wissenstransfers viele Grauzonen. Um einige dieser Grauzonen auszuleuchten, fokussieren wir im Folgenden die strukturellen Rahmenbedingungen der Hochschulen und Wissenschaftler:innen hinsichtlich des Wissenstransfers primär auf der Ebene der Bundesländer. Als erster Ansatzpunkt bietet sich die Betrachtung auf dieser Ebene aufgrund des Föderalismus im deutschen Bildungssystem und der Länderhoheit über die Wissenschaft und Hochschulen an (vgl. ein ähnliches Vorgehen in Kamm & Köller, 2010; Bogumil et al., 2012; In der Smitten, 2018; Möller, 2023).

Mit dem vorliegenden Beitrag werden insbesondere zwei Fragestellungen verfolgt. Erstens werden wir der Frage nachgehen, wie die Landeswissenschaftsministerien¹ *Wissenstransfer* in den rechtlichen Rahmenbedingungen platzieren. Im Anschluss daran widmen wir uns der Frage, welche strukturellen Rahmenbedingungen in den Bundesländern vorherrschen, um die Hochschulen und Wissenschaftler:innen beim Wissenstransfer zu unterstützen. Beide Fragen werden wir mit Hilfe einer vergleichenden Analyse der Bundesländer entlang der rahmensetzenden rechtlichen Regularien untersuchen. Während somit zunächst eine vergleichende Analyse der Landeshochschulgesetze einen Gesamtüberblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Wissenstransfers im Hochschul- und Wissenschaftssystem liefert, zeigen anschließend Beispiele guter Praxis in verschiedenen Bundesländern relevante Unterstützungsmaßnahmen der Wissenschaftsministerien für den Wissens- und Technologietransfer der Hochschulen.

Den Kontext der vorliegenden Arbeit bildet das vom BMBF geförderte Projekt „Wissenstransfer zwischen der Wissenschafts- und Hochschulforschung und den Wissenschaftsministerien“ (WiHoWiT).² Der vorliegende Beitrag leistet mit einer ländervergleichenden Analyse der Rahmenbedingungen des Wissenstransfers im Hochschul- und Wissenschaftssystem einen ersten Beitrag zum Verständnis von Wissenstransfer in den Landeswissenschaftsministerien. Sie zeigt uns zudem in Vorbereitung der empirischen Analysen erste Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Bezug auf den Wissenstransfer in Wissenschaftsministerien.

¹ Aufgrund der sehr heterogenen Ressortzusammensetzung in den Bundesländern verwenden wir im Sinne der besseren Lesbarkeit im Folgenden die Begriffe Wissenschaftsministerien oder Landeswissenschaftsministerien stellvertretend für diejenigen Landesministerien, die die Ressorts Wissenschaft und/oder Forschung umfassen.

² Das Vorhaben wird als Verbundprojekt der TU Dortmund und HIS-HE im Rahmen der Förderlinie „Forschung zum Wissenstransfer“ vom 01.08.2022 bis 31.07.2025 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen I6WITO18B gefördert. Für nähere Informationen siehe die Projektwebseite unter <https://wihowit.zhb.tu-dortmund.de/>.

2 Empirisches Forschungsdesign

Den oben genannten Fragen wird im Folgenden in einem mehrstufigen Forschungsdesign nachgegangen, dem unterschiedliche Datenkorpora zugrunde liegen. Die Auswertung der unterschiedlichen Datenbestände fand mittels einer Dokumentenanalyse nach Prior (2008) statt. Zunächst wurde das „Dokument als Ressource“ genutzt. Das bedeutet, dass Inhalte und Themen oder die Entstehungsweise des Dokuments und dessen Struktur in den Blick genommen werden (Prior, 2008, S. 825). Somit besitzen vor allem die Passagen Relevanz, in denen die Landeshochschulgesetze und sonstige rahmengebende Dokumente den Wissenstransfer regeln. Dies entspricht gemäß Prior dem klassischen Vorgehen einer Dokumentenanalyse. Für den vorliegenden Beitrag ist es daher naheliegend, den ersten Analyseschritt hinsichtlich der strukturellen Verankerung des Wissenstrfers über die Landeshochschulgesetze³ anzusetzen. Dort setzen die Wissenschaftsministerien der Bundesländer den rechtlichen Rahmen für das Hochschul- und Wissenschaftssystem des jeweiligen Landes. Hierzu wurden die Landeshochschulgesetze der 16 Bundesländer in Bezug auf die Beschreibung und Erläuterung des Begriffs *Transfer* analysiert. Dies bietet uns die Möglichkeit, rechtliche Regelungsbereiche zum Wissenstransfer zu identifizieren. In Ergänzung zu den Landeshochschulgesetzen wurden auch die Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Bundesländer mit ausgewählten Hochschulen hinsichtlich der Regelungsbereiche zum Wissenstransfer untersucht. Zudem wurden die Organigramme⁴ der Landeswissenschaftsministerien analysiert. Die Organigramme geben unter anderem Auskunft über die Aufbauorganisation sowie die inhaltliche und personelle Besetzung der Landeswissenschaftsministerien. Somit bieten sie einen ersten Einblick in die (formale) Verankerung des Themas Wissenstransfer in den Landeswissenschaftsministerien. In einem dritten Schritt wurden anschließend die Webseiten der Landeswissenschaftsministerien mit Blick auf Erlasse, Dokumente oder Strategiepapiere mit Bezug zum Wissenstransfer untersucht. Diese wurden abschließend um einen Einblick in ausgewählte relevante Förderlinien auf Bundes- und Länderebene mit Bezug zum Wissenstransfer ergänzt.

Darüber hinaus muss der Stellenwert der analysierten Dokumente in der Analyse berücksichtigt werden – Prior beschreibt dies als das „Dokument als Thema/Gegenstand“ (Prior, 2008, S. 824). Dies setzen wir im Folgenden sowohl mit Blick auf die Regelungsdichte zum Wissenstransfer gemäß Landeshochschulgesetzen um als auch mittels einer Analyse der Erläuterungen zum Begriff *Wissenstransfer*. Diese Berücksichtigung findet statt, indem wir für die Inhalte der Landeshochschulgesetze eine steuernde Wirkung des Hochschul- und Wissenschaftssystems annehmen und die Dokumente somit zusätzlich als Thema/Gegenstand verstehen. In Verbindung mit Strategiepapieren oder Ähnlichem findet zusätzlich eine Analyse des Dokuments anhand der unterschiedlichen Benutzung durch verschiedene Akteur:innen in den Bundesländern statt (vgl. Prior, 2008, S. 826).

³ Die Landeshochschulgesetze wurden mit dem Stichtag 16. August 2022 ausgewertet.

⁴ In einigen Bundesländern wird die organisatorische Struktur innerhalb der Wissenschaftsministerien durch Organisationspläne beschrieben, in anderen durch Organigramme oder Organisationsstrukturpläne. Wir verwenden im Folgenden den Begriff Organigramme stellvertretend. Die Organigramme der Landeswissenschaftsministerien wurden mit dem Stichtag 16. August 2022 ausgewertet.

3 Vergleichende Analyse der strukturellen Rahmenbedingungen des Wissenstransfers in den Bundesländern

3.1 Regelungsbereiche zum Wissenstransfer gemäß der Landeshochschulgesetze

Die Analyse der Landeshochschulgesetze in den 16 Bundesländern hat sechs Regelungsbereiche hinsichtlich des Wissenstransfers von Hochschulen hervorgebracht (Tab. 3.1). Im Folgenden werden diese kurz skizziert und den Bundesländern zugeordnet.

In allen 16 Bundesländern verweisen die Landeshochschulgesetze in den **Aufgaben der Hochschulen** auf die Erledigung und Förderung des Wissenstransfers. Dies kann in Form einer Aufzählung der Aufgaben geschehen – bspw. im Sächsischen Hochschulgesetz (vgl. § 5 (2) Nr. 9 SächsHSFG) – oder in Form einer Aufgabenbeschreibung der Hochschulen im Fließtext – bspw. im Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalens (vgl. § 3 (1, 2, 3) HG NRW). Im Saarländischen Hochschulgesetz wird zudem bereits im Geltungsbereich der Ministerpräsidentin/des Ministerpräsidenten auf den Wissens- und Technologietransfer verwiesen (vgl. § 1 (2) SHSG).

Die **Förderung von Unternehmensgründungen und -beteiligungen** wird im Zusammenhang mit dem Wissenstransfer in zehn Landeshochschulgesetzen beschrieben. Beispielsweise hält das hessische Hochschulgesetz folgendes fest: *„Die Hochschulen können zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden und befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitglieder sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren fördern [...]“* (§ 3 (12) HessHG). In aller Regel finden sich die Ausführungen zur Förderung von Unternehmensgründungen unter dem Paragraphen, der die Aufgaben der Hochschulen regelt.

Ebenfalls in elf Landeshochschulgesetzen wird die **Anerkennung von bzw. Beteiligung an wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Unternehmen** thematisiert. Dabei werden in Brandenburg lediglich wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschule (§ 76 (1) BbgHG) erwähnt, in Sachsen besteht die Option, für die Fachhochschulen Forschungszentren als rechtlich selbstständige Einrichtungen auch für den Wissens- und Technologietransfer zu errichten (§ 94 (1) SächsHSFG). In den anderen neun Bundesländern besteht für die Hochschulen die Möglichkeit, eigene Unternehmen zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Im Falle der Gründung oder Beteiligung der Hochschulen an Unternehmen müssen diese in der Regel im Rahmen der jeweiligen Landeshaushaltsordnung erfolgen und *„sind dem Ministerium anzuzeigen“* (§ 17 (1) ThürHG).

Regelungsbereiche bzgl. Wissenstransfer		BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	ST	SN	SH	TH
Aufgaben der Hochschulen		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Förderung von Unternehmensgründungen/-beteiligungen		+	-	-	-	-	-	+	+	+	+	+	+	+	-	+	+
Anerkennung/Beteiligung an wiss. Einrichtungen (auch Kooperation mit Privaten)		+	-	-	+	-	-	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+
Dienstaufgaben	Personalgruppen	-	-	+	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+
	Schwerpunktprofessur für WT	-	-	-	-	+	+	+	-	-	-	+	-	-	-	-	-
	Transfersemester für WT	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-	+	+	+	-	-
	Gremien	+	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	+	-
	Organisationseinheiten	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+	-
Forschung		-	+	-	+	-	+	-	-	-	+	+	-	-	-	+	-
Bestandteil strategischer Planungsinstrumente	Entwicklungsplanung	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	+	+	-	-	+	-
	Zielvereinbarungen	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-
Sonstiges	Qualitätssicherung in WT	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	+	-
	Stiftungszweck	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	(regionales) Kuratorium	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	+	-	-	-
	Deutsch-französisches Institut	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-

Tab. 3.1 Regelungsbereiche der Landeswissenschaftsministerien zum Wissenstransfer gemäß Landeshochschulgesetzgebung

In 14 von 16 Bundesländern schreiben die Landeshochschulgesetze den Wissenstransfer als **Dienstaufgabe in den Hochschulen** vor (Ausnahmen bilden das Hochschulgesetz Bayerns sowie Nordrhein-Westfalens). Dabei konnten überdies drei Ausdifferenzierungen der Dienstaufgaben identifiziert werden. 13 Landeshochschulgesetze geben Auskunft darüber, dass Wissenstransfer eine Dienstaufgabe für bestimmte Personalgruppen an Hochschulen ist – in der Regel für die Hochschullehrer:innen (vgl. bspw. § 99 (4) Nr. 7 BerlHG) oder die Professor:innen (vgl. bspw. § 67 (1) HessHG). In einigen Landeshochschulgesetzen wird diese Dienstaufgabe auch in Verbindung mit der Lehrverpflichtung der Hochschullehrer:innen/Professor:innen erweitert. Dabei räumen vier Bundesländer in ihren Hochschulgesetzen die Option ein, dass die Hochschulen (für Angewandte Wissenschaften) eine Teilzeit-/Schwerpunktprofessur u. a. für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Wissens- und Technologietransfers einrichten können, wobei dies mit einer Reduzierung des Lehrdeputats einhergeht (vgl. bspw. § 12 (9) HmbHG). In fünf Landeshochschulgesetzen wird zudem auf ein Transfersemester als weiteres Instrument zur Förderung von Wissens- und Technologietransfer verwiesen (vgl. bspw. § 64 (2) LHG M-V). Bestimmte Hochschulgremien werden in drei Landeshochschulgesetzen mit dem Wissenstransfer betraut. So schreibt das Hessische Hochschulgesetz dem Hochschulrat eine empfehlende Rolle (§ 48 (2) Nr. 5 HessHG) und die Hochschulgesetze in Baden-Württemberg sowie Schleswig-Holstein dem Hochschulsenat (vgl. bspw. § 19 (1) Nr. 11 LHG Baden-Württemberg) eine entscheidende Bedeutung zu. Zusätzlich dazu haben die Hochschulräte der Hochschulen in Schleswig-Holstein unter anderem „*einen Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer*“ (§ 21 (2) SHSG) zu bilden. Als dritte Ausdifferenzierung konnte Wissenstransfer in vier Landeshochschulgesetzen als festgelegte Dienstaufgabe für bestimmte Organisationseinheiten ausgemacht werden. So sind in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein die Dekanate der Fakultäten mit der Dienstaufsicht über unter anderem den Technologietransfer betraut (vgl. bspw. § 23 (3) LHG Baden-Württemberg). Explizit auf das Präsidium wird in den Landeshochschulgesetzen Schleswig-Holsteins und des Saarlands verwiesen (vgl. bspw. § 18 (1) SHSG). In Sachsen-Anhalt können überdies Transferstellen für den wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfer eingerichtet werden (§ 3 (10) S. 4, 5 HSG LSA).

Als eines von sechs Landeshochschulgesetzen thematisiert das Landeshochschulgesetz Schleswig-Holsteins auch **Regelungen zur Forschung** hinsichtlich des Wissenstransfers. Dort heißt es unter anderem: „*Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgaben der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis (Wissens- und Technologietransfer) einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.*“ (§ 36 (1) SHSG). Das Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz erläutert zusätzlich noch die Möglichkeit, Wissens- und Technologietransfer auch mit Mitteln Dritter zu finanzieren (§ 14 (1) HochSchG RPL).

Als weiterer Regelungsbereich konnte in vier von 16 Landeshochschulgesetzen die Verknüpfung des **Wissenstransfers als Bestandteil strategischer Planungsinstrumente** herausgearbeitet werden. Während der Wissenstransfer in den vier Landeshochschulgesetzen als Bestandteil der Hochschulentwicklungsplanung vorgesehen ist – (vgl. bspw. § 8 (4) HochSchG RPL), wird dies nur in Bremen und dem Saarland auch für die Ziel- und Leistungsvereinbarungen geregelt (vgl. bspw. § 105a BremHG). In Abschnitt 3.4 wird daran anknüpfend der Umgang mit Transfer in den Zielvereinbarungen der Bundesländer mit den Hochschulen thematisiert.

Darüber hinaus konnten bundeslandspezifische Passagen in den Landeshochschulgesetzen identifiziert werden, die abschließend unter **Sonstiges** zusammengefasst werden. Das Hessische Hochschulgesetz weist demnach zwei besondere Regelungen zum Transfer auf. Dies betrifft zum einen Stiftungshochschulen, die den Zweck haben, den *„Transfer der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch die Stiftungsuniversität in die Gesellschaft zu steigern“* (§ 89 (1) Nr. 2 HessHG). Zum anderen betrifft es die Qualitätssicherung der Hochschulen. Diese haben gemäß § 14 (1) des Hessischen Hochschulgesetzes *„regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in [...] Wissens- und Technologietransfer, [...] unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Wissenschaft, Kunst, Gesellschaft und Berufswelt“* zu evaluieren. Die Qualitätssicherung des Transfers – an dieser Stelle jedoch nur des Technologietransfers – durch eine Evaluation wird ebenfalls im Hochschulgesetz Schleswig-Holsteins thematisiert (§ 5 (1) HSG). Als weitere Besonderheit schreibt das Saarländische Hochschulgesetz dem Deutsch-Französischen Hochschulinstitut *„die Entwicklung grenzüberschreitender deutsch-französischer Forschungs- und Transferaktivitäten“* (§ 38 (2) Nr. 7 SHSG) als Ziel vor. Abschließend muss noch auf die Einrichtung von (regionalen) Hochschulkuratorien in Rheinland-Pfalz (§ 73 (1) HochSchG RPL) und Sachsen-Anhalt (§ 74 (1) Nr. 2 HSG LSA) hingewiesen werden. Im Zusammenhang mit Transfer wird diesen unter anderem die Aufgabe übertragen, an der Entwicklung der hochschulischen Aufgaben mitzuwirken oder dazu Stellung zu beziehen – dies umfasst u. a. den Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis.

3.2 Verständnis von Wissenstransfer in den Landeshochschulgesetzen

Über die in Tab. 3.1 und den entsprechenden Ausführungen erläuterten Regelungsbereichen gibt die Analyse der Landeshochschulgesetze noch zu weiteren Aspekten Aufschluss. So zeigt sich, dass der Wissenstransfer teilweise sehr unterschiedlich detailliert beschrieben wird, wobei vier Detaillierungsgrade in Bezug auf die Verwendung des Wissenstransfer-Begriffs ausgemacht werden konnten.

Der geringste Detailgrad zum Wissenstransfer wurde in sieben Landeshochschulgesetzen – Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen – gefunden. Hier wird lediglich von der *„Förderung des Wissens- und Technologietransfers“* (vgl. u. a. § 3 (1) Nr. 4 NHG) gesprochen. Eine etwaige Ausformulierung, was diese Förderung beinhaltet bzw. was unter Wissens- und/oder Technologietransfer verstanden wird, existiert in den Landeshochschulgesetzen nicht.

In weiteren sechs Bundesländern – Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt – nimmt der Detailgrad zum Wissenstransfer zwar etwas zu, lässt aber weiterhin wenig Rückschlüsse auf ein konkretes Verständnis von Wissenstransfer zu. Beispielhaft kann hier die Formulierung des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz herangezogen werden: *„Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer, einschließlich Gründungen, und berücksichtigen dabei den wechselseitigen Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft.“* (§ 2 (9) HochSchG RPL). Wie im vorherigen Abschnitt zu den Landeshochschulgesetzen mit geringem Detailgrad zum Wissenstransfer, werden auch hier die Begriffe Wissens- und Technologietransfer genutzt. Darüber hinaus wird jedoch auch ein *wechselseitiger Dialog* erwähnt. Zudem wird hier neben der Wissenschaft und Wirtschaft auch explizit der Wissenstransfer mit der *Gesellschaft* angeführt. Auch wenn dies nicht näher spezifiziert wird, verweist der Bezug auf die Gesellschaft darauf, dass ein Verständnis von Transfer angelegt ist, dass über den traditionellen Technologietransfer in die Industrie hinaus geht.

In den übrigen drei Bundesländern lohnt sich ein individueller Blick auf die landesrechtlichen Rahmenbedingungen. Neben dem Wissens- und Technologietransfer wird im Hochschulgesetz Baden-Württemberg zusätzlich ein „*Gestaltungstransfer*“ sowie die „*Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Praxis*“ (§ 2 (5) HSchulG) thematisiert. Wie zuvor wird an dieser Stelle nicht nur die Wirtschaft, sondern im Allgemeinen die Gestaltung der Praxis durch Forschungs- und Entwicklungsergebnisse fokussiert. Zusätzlich wird explizit die Umsetzung und Nutzung von hochschulischen Erkenntnissen für die Praxis in den Vordergrund gestellt. Offen bleibt hier jedoch eine Ausdifferenzierung des Praxisbegriffes. Als weitere Besonderheit verweist das Hochschulgesetz Baden-Württemberg darauf, dass u. a. der Wissenstransfer der Hochschulen „*den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen*“ (§ 2 (5) HSchulG) fördert. Wie in über zwei Drittel der Landeshochschulgesetze verweist auch das Hochschulgesetz Baden-Württemberg zudem auf die Förderung der „*berufliche[n] Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen*“ (§ 2 (6) HSchulG). Insgesamt lassen die Regelungen bezüglich des Wissenstransfers in Baden-Württemberg auf ein dezidiertes Verständnis von Wissenstransfer schließen – vor allem im Vergleich mit dem zuerst genannten Landeshochschulgesetzen.

In Thüringen heißt es zunächst ähnlich wie im ersten Cluster: „*Aufgabe der Hochschulen ist auch der Wissens- und Technologietransfer.*“ (§ 5 (2) ThürHG). Darüber hinaus verweist das Hochschulgesetz in Thüringen jedoch darauf, dass der Transfer unter anderem in der „*Weiterentwicklung und Nutzung ihrer [der Hochschulen] Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis im Interesse der Gesellschaft*“ (§ 5 (2) ThürHG) zu fördern sei. „*Er soll zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen und ist Teil der Innovationskette, die zur wirtschaftlichen Wertschöpfung führen soll.*“ (§ 5 (2) ThürHG). Im Hochschulgesetz Thüringen wird somit sehr klar ausformuliert, was der Wissenstransfer umfasst und wie dieser von den Hochschulen eingesetzt werden soll. Das Landeshochschulgesetz stellt dabei eine Verknüpfung zwischen der Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen sowie der wirtschaftlichen Wertschöpfung her. Der Wissenstransfer selbst wird damit als eine Art Instrument verstanden, welches zur gegenwärtigen Problemlösung und zukünftigen Wirtschaftskraft beiträgt. Weiterhin spezifiziert das Hochschulgesetz in Thüringen auch die Kriterien, unter denen Wissenstransfer im Land erfasst wird: „*insbesondere Kooperationen, Patentierungen, Lizensierungen und Ausgründungen.*“ (§ 5 (2) ThürHG). Aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Landesregierung mit den Hochschulen Thüringens geht diesbezüglich hervor, dass die Hochschulen „*einen Statistikeil, der aktuelle Daten und Kennzahlen zu [...] Forschung und Transfer [...] enthält*“⁵ zu liefern haben. Es ist davon auszugehen – das aktuelle Berichtsmuster des Ministeriums liegt nicht vor –, dass die Kennzahlen sich unter anderem an den Kriterien des ThürHG zum Wissenstransfer orientieren. Abschließend ist noch anzuführen, dass auch die ressourcielle Ausstattung der Hochschulen im Landeshochschulgesetz thematisiert wird: „*Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind geeignete Unterstützungsstrukturen vorzuhalten und angemessen auszustatten.*“ (§ 5 (2) ThürHG).

Auch im Hochschulgesetz von Schleswig-Holstein ist der „*Wissens- und Technologietransfer*“ zunächst als Aufgabe der Hochschulen vorgesehen (§ 3 (2) HSG). In diesem Zusammenhang findet jedoch gleichermaßen die „*Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft hinein sowie die Umsetzung und die Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis*“ (§ 3 (2) HSG) Erwähnung. Über den

⁵ Quelle: Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2021 bis 2025 zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und der Universität Erfurt (S. 14).

klassischen Begriff des Wissens- und Technologietransfers hinaus wird demnach explizit die Wissenschaftskommunikation in die Gesellschaft angeführt. Ähnlich wie dies in Baden-Württemberg der Fall ist, wird zudem auf die Umsetzung und Nutzung von Erkenntnissen der Forschung verwiesen. An dieser Stelle zeigt sich eine deutliche Abweichung von den bisherigen Ausführungen. Als Besonderheit sind im Hochschulgesetz Schleswig-Holstein zwei weitere Absätze zu finden, die sich den Aufgaben der Hochschulen – darunter Transfer – thematisch widmen. Als erstes Thema nimmt Absatz 7 die Förderung der Digitalisierung durch unter anderem Transfer in den Blick: *„Sie [Die Hochschulen] ermöglichen Studierenden [...] den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen für den digitalen Wandel und tragen dazu bei, die Herausforderungen der Digitalisierung für die gesellschaftlichen Veränderungen zu bewältigen.“* (§ 3 (7) HSG). Mit dem zweiten Thema fokussiert Absatz 8 den Schutz *nachhaltiger Lebensgrundlagen* und die *Grundsätze nachhaltiger Entwicklung* durch unter anderem Transfer: *„Sie [Die Hochschulen] verstehen Bildung für nachhaltige Entwicklung als Querschnittsthema in Forschung, Lehre und Transfer. Insbesondere ermöglichen sie Studierenden im Rahmen ihrer Studiengänge den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen für den Wandel zu einer nachhaltigen Gesellschaft.“* (§ 3 (8) HSG). Das Hochschulgesetz Schleswig-Holstein verknüpft die Förderung des Transfers durch Hochschulen somit mit dem Erwerb von Kompetenzen und Kenntnissen von Studierenden. Mit Hilfe dieser Förderung des Wissenstransfers soll zukünftig die Herausforderungen der Digitalisierung sowie der Entwicklung einer nachhaltigen Gesellschaft erreicht werden.

3.3 Verortung des Transfers in den Organigrammen der Wissenschaftsministerien

Als weiterer Analyseschritt wurde eine deskriptive Auswertung der **Organigramme aller Landeswissenschaftsministerien** durchgeführt. Die Organigramme geben dabei unter anderem Aufschluss über die themenbezogene Aufbauorganisation der Landeswissenschaftsministerien – bezogen auf den Untersuchungsgegenstand der Verankerung des Wissens- und Technologietransfers. Sie lassen zwar keine Aussagen über die interne Auseinandersetzung mit dem Thema zu, zeigen jedoch, inwieweit sich die Organisation mit Hilfe des Organigramms in seiner gesellschaftlichen Umwelt – u. a. der Politik und Wissenschaft – positioniert (vgl. dazu Borggräfe, 2019, S. 150).

Die Analyse der Organigramme der 16 Wissenschaftsministerien in den Bundesländern hat eine sehr große Heterogenität in der Verortung und Benennung des Transfers hervorgebracht (Tab. 3.2). In vier der 16 betrachteten Organigramme – Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und das Saarland – ist der Wissens- und Technologietransfer thematisch nicht in den Wissenschaftsministerien verankert, im Saarland findet sich der Technologietransfer jedoch im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. In den anderen zwölf Wissenschaftsministerien ist Transfer in einem der Referate ausgewiesen. Auffallend ist die Häufigkeit der Zuordnung des Transfer-Themas zu den Abteilungen, die sich u. a. für die Forschung im Bundesland verantwortlich zeichnen. In zehn von zwölf Bundesländern mit benannter Zuständigkeit für Transfer findet sich das Thema in den Forschungsabteilungen. Nur in Sachsen findet sich eine Stabstelle für Forschungs-, Technologie- und Wissenstransfer in der Abteilung für Zentrale Angelegenheiten, während Schleswig-Holstein den Transfer der Wissenschaftsabteilung zugeordnet hat (wobei sich in Schleswig-Holstein alle Referate mit Hochschul- und Wissenschaftsbezug in einer Abteilung befinden).

Betrachtet man in einem zweiten Schritt die begriffliche Bezeichnung des Transfers in den Organigrammen, fällt ebenso eine große Heterogenität auf. Sehr breit weist das Organigramm des hessischen

Wissenschaftsministerium auf den Transfer im Allgemeinen hin. Während drei Bundesländer von Technologietransfer (Baden-Württemberg, Berlin und Schleswig-Holstein) sprechen, ergänzt Sachsen-Anhalt die Forschung. In den Organigrammen Bayerns und Brandenburgs wird vom Wissens- und Technologietransfer gesprochen, während sich Niedersachsen auf den Wissenstransfer beschränkt. In Rheinland-Pfalz wird der Wissenstransfer im Zusammenhang mit den Hochschulen genannt. Bereits angesprochen wurde die Verwendung des Transferbegriffs im Wissenschaftsministerium Sachsens als Stabstelle Forschungs-, Technologie- und Wissenstransfer. Besonderer Erwähnung bedürfen die Bezeichnungen in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen. Im letztgenannten Fall lautet die Bezeichnung Technologieförderung, was einen bestimmten Aspekt von Transfer umfassen kann. Im Organigramm des Wissenschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern ist auf Unternehmen der Hochschulen verwiesen, was ebenfalls einen kleinen Teil des Transferbegriffs berührt und möglicherweise andere Bereiche offenlässt. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen ist eine nähere Einschätzung der Tätigkeiten in den entsprechenden Bereichen nicht möglich.

	übergreifende Abteilung	Bezeichnung	weitere Aufgabengebiete im Referat
BW	Abt. 3: Forschung und Medizin	Technologietransfer	Gemeinsame Forschungsförderung
			Forschung in Ingenieurwissenschaften und in der überregionalen Medizin
			Forschung an HAW und der Dualen Hochschule
BY	Abt. F: Forschung, Wissenschaftssystem	Wissens- und Technologietransfer	Forschungsnetzwerke (Koord.)
			Wissenschaftskommunikation
			Bayer. Akademie der Wissenschaften
BE	Abt. IV: Außeruniversitäre Forschung und Charité	Technologietransfer	Ingenieurwissenschaften
BB	Abt. 2 Wissenschaft und Forschung	Wissens- und Technologietransfer	Strukturstärkung Lausitz
			Koordinierung EU-Strukturfonds
			EU-Forschungsförderung
HB	-	-	-
HH	-	-	-
HE	Abt. II: Forschung und Digitalisierung	Transfer	Forschung und Kooperation im Hochschulbereich
			anwendungsorientierte Forschung
			Weiterbildung
			Nachwuchsförderung
			Diversitäts- und Frauenforschung

	übergreifende Abteilung	Bezeichnung	weitere Aufgabengebiete im Referat
MV	Abt. 3: Wissenschaft und Forschung, Hochschulen	Unternehmen der Hochschulen	Hochschulrecht
			Personal- und Gleichstellungsangelegenheiten
			Prüfungswesen
			Private Hochschulen
			Studierendenwerke
			Akademische Grade
NI	Abt. 1: Forschung, Innovation, Europa	Wissenstransfer	Ingenieurwissenschaften
NW	-	-	-
RP	Abt. 4: Forschung und Hochschulbau	Wissenstransfer an Hochschulen	Institut für Innovation, Transfer und Beratung (ITB)
			Europäische Angelegenheiten
SL	-	-	-
ST	Abt. 5: Hochschulen, Wissenschaft und Forschung	Forschung und Technologietransfer	außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
SN	Abt. 1: Zentrale Angelegenheiten	Stabsstelle für Forschungs-, Technologie- und Wissenstransfer	Weiterbildung
SH	Abt. 5: Wissenschaft	Technologietransfer	Digitalisierung und Wissenschaftsstatistik
			Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
TH	Abt. 5: Forschung, Technologie und Innovation	Technologieförderung	-

Tab. 3.2 Verortung des Transfers in den Organigrammen der Wissenschaftsministerien

3.4 Strukturelle Rahmenbedingungen des Wissenstransfers in den Bundesländern

Anknüpfend an die Beschreibung von **Wissenstransfer als Teil strategischer Planungsinstrumente** in Abschnitt 3.1 wird im Folgenden ersichtlich, dass nicht nur diejenigen Bundesländer mit Verweis in den Landeshochschulgesetzen den Wissenstransfer in ihren strategischen Planungsinstrumenten umsetzen. Trotz fehlendem Verweis in den Landeshochschulgesetzen thematisieren fast alle Bundesländer den Wissenstransfer in derartigen Planungsinstrumenten. Außerdem wird deutlich, dass sich diejenigen Bundesländer mit Verweis auf strategische Instrumente in den Landeshochschulgesetzen bei der Ausformulierung des Wissenstransfers weder in die eine noch in die andere Richtung besonders hervortun – vielmehr finden auch sie sich in dem nachfolgend skizzierten Spektrum wieder.

So weist der Hochschulvertrag 2020-2024 zwischen dem Land Schleswig-Holstein – als eines der Bundesländer mit einem Verweis auf die strategische Entwicklungsplanung im Landeshochschulgesetz – und den Hochschulen des Landes⁶ sowohl einen äußerst detaillierten Abschnitt zum Wissens- und Technologietransfer als „Third Mission“ als auch eine regelmäßige Verzahnung des Wissenstransfers mit weiteren Abschnitten auf. Am Beispiel der Zielvereinbarung mit der Universität Leipzig⁷ wird auch in Sachsen die Beschreibung des Wissenstransfers als Dritte Mission deutlich. In Ergänzung hierzu wird ebenso die gesellschaftliche Rolle und soziale Verantwortung thematisiert sowie eine Indikatorik ergänzt. Mit Ausnahme des Bezugs zur Third Mission verhält sich dies in Bremen ähnlich – ebenfalls einem Bundesland mit der Verknüpfung zwischen Hochschulgesetz und strategischen Planungsinstrumenten. In der Zielvereinbarung mit der Universität Bremen⁸ wird dem Wissens- und Technologietransfer ein eigener Abschnitt plus Indikatorik gewidmet. Auch in Brandenburg findet sich ein eigener Abschnitt zu Wissens- und Technologietransfer in den Hochschulverträgen.⁹ Dies wird ergänzt um einen separaten Abschnitt zur Umsetzung der Transferstrategie des Landes Brandenburg (vgl. weiter unten). In Bayern wird ebenfalls eine direkte Verknüpfung zwischen dem landesweiten Innovationsbündnis 4.0 sowie den hochschulspezifischen Zielvereinbarungen¹⁰ hergestellt. Der Stärkung des Ideen-, Wissens- und Technologietransfers wird ein eigener Abschnitt basierend auf dem Innovationsbündnis gewidmet. In Hamburg¹¹ und Hessen¹² beschreiben die Zielvereinbarungen den Wissens- und Technologietransfer als eigene Leistungsdimension in einem gesonderten Abschnitt, ähnlich wie die Zielvereinbarungen¹³ in Niedersachsen.

In Rheinland-Pfalz und Thüringen finden sich hingegen nur fragmentarische Angaben zum Wissenstransfer in den strategischen Planungsinstrumenten zwischen Land und Hochschulen. In der Ziel- und Leistungsvereinbarung Thüringens mit der Universität Erfurt¹⁴ wurde ein Teilabschnitt zu Transfer

⁶ Quelle: Hochschulvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Hochschulen des Landes für den Zeitraum 2020 bis 2024 im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

⁷ Quelle: Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 SächsHSFG zwischen der Universität Leipzig und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus für die Jahre 2021 bis 2024.

⁸ Quelle: Zielvereinbarung 2022 – 2025 zwischen der Universität Bremen und der Senatorin für Wissenschaft und Häfen.

⁹ Quelle: Hochschulvertrag 2019 bis 2023 zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur und der Universität Potsdam.

¹⁰ Quelle: u. a. Zielvereinbarung in Ausgestaltung des Innovationsbündnisses Hochschule 4.0 zwischen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

¹¹ Quelle: u. a. Ziel- und Leistungsvereinbarung 2023/2024 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg – Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke – und der Universität Hamburg.

¹² Quelle: u. a. Zielvereinbarung 2021 bis 2025 zwischen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

¹³ Quelle: u. a. Zielvereinbarung 2019-2021 gemäß § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Technischen Universität Braunschweig.

¹⁴ Quelle: Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2021 bis 2025 zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und der Universität Erfurt.

implementiert und in der Zielvereinbarung des Landes Rheinland-Pfalz mit der JGU Mainz¹⁵ ein Teilabschnitt zu Gründungsbüros und Wissens- und Technologietransfer. Letztere stammt jedoch aus dem Jahr 2015 bis 2016. Eine aktuellere Version ist nicht öffentlich einsehbar. Mit der Hochschulvereinbarung NRW 2026¹⁶ wurden in Nordrhein-Westfalen die spezifischen Hochschulverträge von anlassbezogenen Sonder-Hochschulverträgen abgelöst (vgl. Möller, 2023). Die übergreifende Hochschulvereinbarung NRW 2026 weist lediglich einen kleinen Abschnitt mit groben Angaben zu Forschung und Transfer auf.

In Berlin und dem Saarland finden sich deutliche Unterschiede in den Zielvereinbarungen der Landesregierung mit einzelnen Hochschulen des jeweiligen Landes. Während das Land Berlin im Hochschulvertrag mit der HU Berlin¹⁷ eine dezidierte Beschreibung sowie regelmäßig eingearbeitete Verweise auf Ideen-, Wissens- und Technologietransfer verankert und das Saarland in der Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der htw saar¹⁸ dem Wissenstransfer in der Region einen eigenen Abschnitt widmet, findet der Wissenstransfer im Hochschulvertrag zwischen dem Land Berlin und der FU Berlin¹⁹ oder der Ziel- und Leistungsvereinbarung des Saarlands mit der Universität des Saarlandes²⁰ nur punktuell Erwähnung.

In Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt ist Wissenstransfer hingegen nur punktuell in strategischen Planungsinstrumenten zu finden – in Sachsen-Anhalt beispielsweise als Wissens- und Technologietransfer²¹ und in Baden-Württemberg als Teil der übergreifenden Hochschulfinanzierungsvereinbarung mit u. a. Kennzahlen für den Wissens- und Technologietransfer.²²

Für Mecklenburg-Vorpommern liegen aktuell keine Zielvereinbarungen des Ministeriums mit den Hochschulen vor. Während Wissenstransfer in der vorangegangenen Zielvereinbarungsperiode keine Erwähnung fand,²³ legt eine Medieninformation²⁴ des Wissenschaftsministeriums den Schluss nahe, dass Transfer in der Zielvereinbarungsperiode 2021-2025 in Form von zwei Forschungs- und Transferschwerpunkten benannt wird.

Neben der exemplarischen Sichtung von Hochschulverträgen und Ziel- und Leistungsvereinbarungen wurden mittels einer webbasierten Recherche weitere planungsrelevante Strategien, Programme bzw. Strukturen für den Transfer identifiziert. Diese werden nachfolgend beschrieben, wobei die Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, insofern sie nur die auf den Seiten der Landeswissenschaftsministerien unmittelbar ausgewiesenen Hinweise zu Transferförderung bzw. Transferaufgaben von Hochschulen und Wissenschaftler:innen umfasst.

¹⁵ Quelle: Zielvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (2015-2016).

¹⁶ Quelle: „Hochschulvereinbarung NRW 2026“ zwischen der Landesregierung und den Hochschulen des Landes.

¹⁷ Quelle: Vertrag für die Jahre 2018 bis 2022 gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz zwischen dem Land Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin.

¹⁸ Quelle: Ziel- und Leistungsvereinbarung V zwischen der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) und der Staatskanzlei für den Zeitraum 2022-2025.

¹⁹ Quelle: Vertrag für die Jahre 2018 bis 2022 gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz zwischen dem Land Berlin und der Freien Universität Berlin.

²⁰ Quelle: Ziel- und Leistungsvereinbarung VI zwischen der Universität des Saarlandes (UdS) und der Staatskanzlei für den Zeitraum 2022-2025.

²¹ Quelle: u. a. Zielvereinbarung 2020-2024 der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg mit dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt.

²² Quelle: Hochschulfinanzierungsvereinbarung Baden-Württemberg 2021-2025, S. 21.

²³ Quelle: u. a. Zielvereinbarung 2016-2020 der Universität Greifswald mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern.

²⁴ Quelle: Medieninformation des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern. Land und Hochschulen haben Zielvereinbarungen unterzeichnet. 20.01.2021.

Die **Transferstrategie Brandenburg** wurde im September 2017 von der Landesregierung verabschiedet, um damit die strategische Basis zu schaffen, den Wissens- und Technologietransfer in Brandenburg zu stärken. Sie verfolgt das Ziel, die Rahmenbedingungen für Wissens- und Technologietransfer im Land durch die Zusammenarbeit von Wissenschaft mit Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft nachhaltig zu stärken und zu verbessern. Sie stellt die Hochschulen des Landes als Institutionen und zentrale Partner für diese Aufgabe in den Mittelpunkt. Sie bezieht zudem die im Land angesiedelten außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit ein. Die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur Brandenburg (MWFK) verantwortete Transferstrategie steht im Zusammenhang mit der Regionalen Innovationsstrategie des Landes (innoBB 2025 plus), die in der Verantwortung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie Brandenburg (MWAE) liegt. Auch mit weiteren Strategien des Landes wie der Gründungs- und Unternehmensnachfolgestrategie, der Fachkräftestrategie der Landesregierung und der Nachhaltigkeitsstrategie für das Land Brandenburg steht sie in Verbindung. Die Transferstrategie verfolgt insbesondere folgende Ziele: Bedeutung der Wissenschaftseinrichtungen für die regionale Entwicklung anerkennen; Kultur des Transfers und der Wissensvermittlung in den Wissenschaftseinrichtungen stärken; Leistungen der Wissenschaftseinrichtungen insbesondere für die regionale Entwicklung – in Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft – steigern; Rahmenbedingungen für den Transfer optimieren. Schon die Ziele deuten darauf hin, dass der Transferstrategie Brandenburg ein erweitertes Verständnis von Transfer zugrunde liegt: So wird Wissens- und Technologietransfer als breite gesellschaftliche Aufgabe und als Element zur Förderung der regionalen Entwicklung angesehen. Wissens- und Technologietransfer wird zudem verstanden als *„diskursiver Prozess, in dem wissenschaftlich generiertes Wissen in Form von Erkenntnissen, Dienstleistungen und Technologien über Projekte und Personen vermittelt, ausgetauscht, angewendet und weiterentwickelt wird“* (MWFK Brandenburg, S. 14). Das Verständnis, dass Wissen und Technologien aus der Wissenschaft nicht einfach linear übertragen werden, wird dadurch erweitert. Vielmehr ist es im Sinne der Transferstrategie erforderlich, die verschiedenen Partner:innen zusammenzubringen, so dass diese gemeinsam im Austausch und durch ihre Zusammenarbeit einen Transfer von Wissen, anwendungsbezogene Innovationen sowie gemeinsame Lernprozesse zur beiderseitigen Weiterentwicklung initiieren.

Einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der bereits angesprochenen Transferstrategie des Landes Brandenburg leisten zudem die **Präsenzstellen der Hochschulen** in den ländlichen Regionen Brandenburgs. Unter anderem sollen diese die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft verbessern. Außerdem sind die Präsenzstellen ein Beitrag zur Umsetzung der RWK-Strategie, mit der 15 Regionale Wachstumskerne (RWK) gefördert werden und in denen die Präsenzstellen räumlich verortet sind. Laut Regierungserklärung des Ministerpräsidenten vom 15. November 2017 sollte ein Konzept entwickelt werden, „um die Präsenz der Hochschulen in den Regionalen Wachstumskernen auszubauen.“ (Regierungserklärung Brandenburg – Woidke, 2017.)²⁵ Die Aufgaben der Präsenzstellen bestehen darin, Kontakt-, Koordinierungs-, Beratungs- und Informationsstellen für Schüler:innen, Studieninteressierte und Unternehmen zu sein. Sie sollen lokal Zugang zum Wissens- und Technologietransfer und zur akademischen (Weiter-)Bildung schaffen und sich in regionalen Netzwerken an der Schnittstelle von Wissenschaft und Wirtschaft engagieren. Dabei wird der Zugang nicht nur zur jeweiligen Trägerhochschule, sondern zum gesamten Wissenschaftssystem des Landes Brandenburg geschaffen. Insgesamt sind fünf Handlungsfelder definiert, die von den Präsenzstellen selbst bzw. in Absprache mit der Trägerhochschule und dem RWK

²⁵ Dr. Dietmar Woidke (Ministerpräsident des Landes Brandenburg, SPD) in der Regierungserklärung am 15. November 2017 – Brandenburg: Moderne Heimat für alle. Das vollständige Wortprotokoll: <https://www.brandenburg.de/de/ministerpraesident/bb1.c.540593.de> (zuletzt geprüft am 21.08.2023).

ausgestaltet werden können: Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Forschung und der Region; Präsenz der Hochschulen in den Regionen stärken (u. a. durch Erhöhung der Studierneigung); Fachkräftesicherung/Personaltransfer von Hochschulabsolvent:innen zur Bindung an die Region intensivieren; Transparenz, Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und zivilgesellschaftlichen Akteuren verbessern; Querschnittsaufgabe: Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit.²⁶

Das **Innovationsbündnis Hochschule 4.0 in Bayern** schreibt den Hochschulen des Landes die *„Stärkung des Ideen-, Wissens- und Technologietransfers, der Technologieverwertung sowie des gesellschaftlich-wissenschaftlichen Dialogs“* als Kernaufgabe zu (Innovationsbündnis Hochschule 4.0, 2018, S. 48f.). Mit diesem breiten Verständnis von Wissenstransfer löst sich das bayerische Wissenschaftsministerium vom engen technologischen Transfer und schließt ebenso gesellschaftliche Herausforderungen sozialer Art mit ein. Teil des Innovationsbündnisses Hochschule 4.0 ist auch die Verknüpfung der unterschiedlichen Initiativen Bayerns im Rahmen des Wissenstransfers. Dies beginnt bei der Bund-Länder-Initiative „Innovative Hochschule“, geht über die Förderung der Gründungskultur und der Forschungs- und Innovationsagentur (BayFIA) bis hin zu den Technologietransferzentren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und Technischen Hochschulen. Hervorzuheben ist zudem noch die Betonung gesellschaftlicher Bedeutung von Wissenstransfer im Innovationsbündnis Hochschule 4.0. Hier weist das bayerische Wissenschaftsministerium auf die *„Förderung eines wissenschafts- und innovationsfreundlichen Klimas sowie des Verständnisses in der Bevölkerung“* hin und verknüpft damit die gesellschaftlichen Herausforderungen mit dem Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse (Innovationsbündnis Hochschule 4.0, 2018, S. 49). Die Inhalte des Innovationsbündnisses Hochschule 4.0 werden in der hochschulspezifischen Entwicklungsplanung in konkrete Handlungsfelder übersetzt.

Um die Vernetzung der HAWen mit kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) zu unterstützen und die Strukturentwicklung in den ländlichen Regionen zu fördern, hat der Freistaat Bayern – das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst – zudem in den letzten Jahren einige Maßnahmen ergriffen. Unter anderem fördert die bayerische Staatsregierung in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Landkreisen bzw. Kommunen die Einrichtung von **Technologie-Transfer-Zentren an den bayerischen HAWen** monetär mit einer fünfjährigen Anschubfinanzierung. In Kooperation mit ortsansässigen Unternehmen sollen die aktuell 26 Technologie-Transfer-Zentren anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung betreiben und somit den Wissens- und Technologietransfer unterstützen. Die fachlichen Schwerpunkte orientieren sich dabei an der Struktur der Wirtschaftsunternehmen in der jeweiligen Region.²⁷ Während in der Initialisierungsphase der Technologie-Transfer-Zentren eine Anschubfinanzierung durch den Freistaat Bayern geleistet wurde – in der Regel für die Laborausstattung und teilweise das Personal –, wurde die örtliche Unterbringung von den jeweiligen Landkreisen bzw. Kommunen übernommen. Nach der ersten Förderperiode von fünf Jahren hat die bayerische Staatsregierung 2015 beschlossen, im Doppelhaushalt 2015/2016 die Voraussetzungen zu schaffen, dass erfolgreichen Technologie-Transfer-Zentren bei positiver externer Evaluation auf Dauer eine staatliche Grundfinanzierung in Höhe der Miet- und Betriebskosten der Gebäude gewährt werden kann.

²⁶ Homepage des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Brandenburg, zuletzt am 21.08.2023 abgerufen: <https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/forschung/wissens-und-technologietransfer/praesenzstellen/#>.

²⁷ Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, zuletzt am 21.08.2023 abgerufen: <https://www.stmwk.bayern.de/ministerium/hochschule-und-forschung/forschung/wissenstransfer.html>.

Weiterhin haben die Universitäten und Hochschulen aller Bundesländer in den letzten Jahrzehnten **Transfereinrichtungen**²⁸ eingeführt. Derartige Einrichtungen dienen für die Hochschulen vielfach als erster Kontakt mit externen Akteur:innen und Kooperationspartner:innen. Dies betrifft im traditionellen Sinn vor allem Kooperationen mit der Wirtschaft, Patente und Lizenzen oder (Aus-)Gründungen. Im Sinne eines erweiterten Transferverständnisses aber vielmehr auch eine Unterstützung im Verlauf der Wissensgenerierung, -vermittlung, -anwendung und -kommunikation. Hinzu kommt teilweise auch die Wahrnehmung von Aufgaben der Forschungsförderung generell, der wissenschaftlichen Weiterbildung oder des Career Services. Daraus lässt sich leicht der hohe Anspruch und die Aufgabenvielfalt der Transfereinrichtungen ableiten. Überwiegend handelt es sich bei den Transfereinrichtungen um zentrale Einheiten (als Stabsstellen, zentrale Betriebseinheiten, Dezernate oder Abteilungen in Dezernaten der zentralen Verwaltung), wobei teilweise (ergänzende) dezentrale Unterstützungsstrukturen in den Fakultäten/Fachbereichen vorhanden sind (vgl. Roessler, 2020).

3.5 Fördermöglichkeiten mit Bezug zum Wissens- und Technologietransfer

Übergeordnet muss an dieser Stelle auf die neue Hightech-Strategie der Bundesregierung verwiesen werden. Im Zentrum steht dort die Innovationskraft Deutschlands, die unter anderem an fachlichen und disziplinären Schnittstellen, aber auch zwischen unterschiedlichen Akteursperspektiven entsteht (BMBF, 2014, u. a. S. 6, 10-11). Ausdrücklich wird auch die Relevanz der Vernetzung und des Transfers aus der Wissenschaft hervorgehoben (BMBF, 2014, u. a. S. 30-33). Zur Hebung und Aktivierung dieser Innovationskraft setzt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterschiedliche Maßnahmen ein. Beispielsweise gründete das Ministerium mit der DATI eine **Deutsche Agentur für Transfer und Innovation**, die als eigenständige Förderagentur die Effektivität im Ideen-, Wissens- und Technologietransfer erhöhen soll. Fokussiert wird dabei nicht nur die wirtschaftliche Anwendung, sondern auch die gesellschaftliche Anwendung in der Breite des Landes.²⁹ Darüber hinaus bietet das BMBF eine Vielzahl verschiedener Fördermöglichkeiten mit Bezug zum Wissens- und Technologietransfer. Diese betreffen größtenteils den Rahmen der Zukunftsstrategie Forschung und Innovation. Als eines der Kernziele der Zukunftsstrategie hebt das BMBF die Stärkung des Forschungstransfers hervor und adressiert dabei explizit nicht nur die Wirtschaft, sondern wissenschaftliche Lösungen, die die Menschen erreichen sollen. Hierfür sollen vor allem die Strukturen für Innovation und Transfer optimiert werden (BMBF, 2023a, Zukunftsstrategie). Ein wesentlicher Teil der Zukunftsstrategie sind dabei die Strategien und strategieähnlichen Maßnahmen (BMBF, 2023b, Strategien und strategieähnliche Maßnahmen). Diese Strategiesammlung umfasst neben Aktionsplänen, Strategiepapieren und Ähnlichem auch diverse Programme und Förderkonzepte mit Bezug zum Transfer. Auch an dieser Sammlung zeigt sich, dass die Grenzen zwischen Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung in Bezug auf Innovation oder Transfer unscharf sind, sodass die Übergänge von der Wirtschafts- zur „reinen“ Wissenschaftsförderung daher naturgemäß fließend sind.³⁰ Neben dem umfassenden Maßnahmenpapier

²⁸ Die Transfereinrichtungen an Hochschulen firmieren unter sehr unterschiedlichen Bezeichnungen. Sie werden bspw. als Transferstellen, Servicestellen für Forschung und Transfer oder Service-Zentren beschrieben. Teilweise sind auch Transferbeauftragte o. Ä. benannt. Für diesen Beitrag werden die unterschiedlichen Bezeichnungen als Transfereinrichtungen an Hochschulen zusammengefasst.

²⁹ Quelle: Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur [DATI](https://www.bmbf.de/bmbf/de/forschung/dati/deutsche-agentur-fuer-transfer-und-innovation_node.html), zuletzt am 21.08.2023 abgerufen: https://www.bmbf.de/bmbf/de/forschung/dati/deutsche-agentur-fuer-transfer-und-innovation_node.html.

³⁰ Neben dem BMBF legt demnach auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) verschiedene Förderprogramme mit Bezug zum Wissens- und Technologietransfer auf. Beispielhaft sei an dieser Stelle vor allem auf das [Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand \(ZIM\)](#) sowie [Existenzgründungen aus der Wissenschaft \(EXIST\)](#) verwiesen.

soll im Folgenden vor allem auf vier Fördermaßnahmen des BMBF³¹ mit direktem Bezug zum Wissens- und Technologietransfer hingewiesen werden:

Bei der **Innovativen Hochschule**³² handelt es sich um eine Bund-Länder-Förderinitiative, die im Rahmen von zwei Förderrunden von jeweils fünf Jahren zwischen 2018 und 2027 bis zu 550 Millionen Euro für Hochschulen bereitstellt (Verhältnis 90:10 zwischen Bund und jeweiligen Sitzländern der Hochschulen) und explizit „Transfer“ zum Förderschwerpunkt macht. Mit der Förderinitiative wird zuvorderst das Innovationspotential von Hochschulen adressiert, wobei bereits hier ein breites Innovationsverständnis angelegt wird, indem explizit neben technologischen Innovationen auch soziale, kulturelle und bildungsbezogene Innovationen benannt werden. Zugleich wird innerhalb der Förderinitiative ein starker Fokus auf regionale Innovationssysteme gelegt. Im Fokus steht die Schnittstelle der Hochschulen zu ihren regionalen Umfeldern, wobei hier insbesondere die Rolle der HAWen sowie der kleinen und mittleren Universitäten betont wird. Diese verfügen i. d. R. über eine enge Verbindung ins regionale Umfeld und deren Forschung und Entwicklung ist – insbesondere an HAWen – generell praxisnah, bedarfs- und anwendungsorientiert ausgerichtet. Das breite Transferverständnis kommt innerhalb der Förderinitiative auch darin zum Ausdruck, dass die Wechselseitigkeit zwischen Wissenschaft und Akteur:innen aus Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft betont wird: Transfer beinhaltet demzufolge nicht nur die Kommunikation der Hochschulen, um forschungsbasiertes Wissen für Zielgruppen außerhalb der Hochschule zugänglich zu machen, sondern zugleich auch aus Sicht der Hochschulen Informationen über regionale Bedarfe und Impulse für Lehre und Forschung durch den Austausch mit externen Akteur:innen aus Wirtschaft und Gesellschaft zu erhalten.

Das Förderprogramm **Validierung des technologischen und gesellschaftlichen Innovationspotenzials VIP+**³³ setzt an einer anderen Stelle im Transferprozess an und fokussiert die Wissenschaftsseite. Ziel des Programms ist die Prüfung und Validierung von Forschungsergebnissen, um mögliche Anwendungsbereiche zu erschließen. Forschungsergebnisse können innerhalb der Förderung bis zu drei Jahre in Projekten in der Validierungsphase auf ihr Innovationspotenzial und ihre Anwendbarkeit geprüft werden. Dies geschieht mit dem Ziel, die Ergebnisse im Anschluss in die Verwertung bzw. Anwendung in Form von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen zu bringen. In diesem Verständnis wird die Validierung also als Brücke zwischen wissenschaftlicher (Grundlagen-)Forschung und der Verwertung bzw. Anwendung verstanden und damit als ein zentraler Schritt innerhalb des Wissens- und Erkenntnistransfers. Während das erste Förderprogramm „Validierung des technologischen Innovationspotenzials VIP“ als Pilotmaßnahme rein auf Ergebnisse aus den natur- und technikorientierten Wissenschaftsdisziplinen konzentriert war, wird seit 2014 mit VIP+ ebenso die Validierung von Ergebnissen aus den geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Fächern unterstützt.

Unter dem BMBF-geförderten Programm **Innovation & Strukturwandel**³⁴ sind mehrere Programmlinien gefasst, die darauf abzielen, regionale Innovationspotenziale zu unterstützen. Um die wirtschaftliche Entwicklung in strukturschwachen Regionen zu stärken, werden Bündnisse von Unternehmen, Hochschulen,

³¹ Neben den Förderprogrammen auf der Bundesebene bietet zusätzlich die Europäische Union im Rahmen von [Horizon Europe](#) vielfältige Fördermöglichkeiten mit Bezug zum Wissens- und Technologietransfer an.

³² Quelle: Homepage der Förderinitiative Innovative Hochschule, zuletzt am 21.08.2023 abgerufen: <https://www.innovative-hochschule.de/>.

³³ Quelle: Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Förderung VIP+ kompakt, zuletzt am 21.08.2023 abgerufen: <https://www.validierungsfoerderung.de/foerderung/vip-kompakt>.

³⁴ Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung zum Programm Innovation & Strukturwandel, zuletzt am 21.08.2023 abgerufen: https://www.innovation-strukturwandel.de/strukturwandel/de/home/home_node.html.

außeruniversitären Forschungseinrichtungen und weiteren Akteuren gefördert. Insgesamt existieren derzeit vier Programmlinien:

- Die Programmlinie **WIR! – Wandel durch Innovation in der Region**³⁵ war 2017 die erste Pilotlinie des Programms und zu Beginn auf Ostdeutschland begrenzt. Die Programmlinie fördert regionale Bündnisse, die gemeinsam Innovationsfelder identifizieren und entsprechende Innovationspotenziale primär in strukturschwachen Regionen entwickeln. Dabei ist die Programmlinie themenoffen – entsprechend wird auch ein breiter Innovationsbegriff angelegt, der neben technologischen Entwicklungen, Produkt- oder Dienstleistungsinnovationen, neue Geschäftsmodelle und soziale Innovationen adressiert. Dabei steht die Förderung der Zusammenarbeit von strategischen Partner:innen mit unterschiedlichen Akteur:innen aus Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie Zivilgesellschaft und öffentlicher Verwaltung im Vordergrund.
- Innerhalb der Programmlinie **RUBIN – Regionale unternehmerische Bündnisse für Innovation**³⁶ wird vor allem die wirtschaftliche Umsetzung und Verwertung von Innovationen in den Blick genommen. Ziel ist es, innerhalb von Bündnissen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in marktrelevante Produkte und Dienstleistungen umzusetzen. Dabei möchte das Programm die strategische Zusammenarbeit von Unternehmen – mit dem Fokus auf KMU und die gewerbliche Wirtschaft – untereinander verbessern und zugleich die Kooperation mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen stärken. Auch hier sollen die Bündnisse insbesondere zur nachhaltigen Profilbildung in strukturschwachen Regionen beitragen.
- Auch die Programmlinie **REGION.innovativ**³⁷ unterstützt regionale Bündnisse in strukturschwachen Regionen mit dem Ziel, die Innovations- und Zukunftsfähigkeit zu verbessern. Dabei wird in der Programmlinie je Förderrunde ein Querschnittsthema als Schwerpunkt gesetzt. So wurden bisher die Themen Arbeitsforschung, Kreislaufwirtschaft und gesellschaftliche Innovationsfähigkeit in den Blick genommen. Gefördert wurde die Zusammenarbeit von Akteur:innen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft, Politik und Verwaltung, wobei ein Schwerpunkt auf der kommunalen Beteiligung liegt. Im Fokus stehen innovative sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Erklärungsansätze für Innovationszusammenhänge, die sich am gesellschaftlichen Nutzen und den Nachhaltigkeitszielen orientieren.
- Das Programm **TIRaum – TransferRäume für die Zukunft von Regionen**³⁸ fördert die Entwicklung passender Transferinstrumente, die an den spezifischen Anforderungen in strukturschwachen Regionen ansetzen. Anspruch ist dabei, Transfer neu zu denken und auf experimentelle Weise neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen und regionalen Partnern zu finden. Transfer wird in einem umfassenden Sinn verstanden, wobei dies sowohl technologische als auch soziale und organisatorische Neuerungen betrifft und in der Beschreibung auf den Transfer von Ideen, von Wissen und von Technologien verwiesen wird. Zudem wird Transfer nicht als linearer, sondern als iterativer Prozess verstanden, wobei themen-, kontext- und regionalspezifische Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

³⁵ Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Programmlinie WIR!, zuletzt am 21.08.2023 abgerufen: https://www.innovation-strukturwandel.de/strukturwandel/de/innovation-strukturwandel/wir/_wir_.html.

³⁶ Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Programmlinie RUBIN, zuletzt am 21.08.2023 abgerufen: <https://www.innovation-strukturwandel.de/strukturwandel/de/innovation-strukturwandel/rubin/rubin.html>.

³⁷ Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Programmlinie REGION.innovativ, zuletzt am 21.08.2023 abgerufen: <https://www.innovation-strukturwandel.de/strukturwandel/de/innovation-strukturwandel/region-innovativ/region-innovativ.html>.

³⁸ Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Programmlinie TIRaum, zuletzt am 21.08.2023 abgerufen: https://www.innovation-strukturwandel.de/strukturwandel/de/innovation-strukturwandel/t_raum/t_raum.html.

Seit 2005 fördert das BMBF mit dem Programm **Forschung an Fachhochschulen**³⁹ anwendungsorientierte Forschung und praxisnahe Qualifizierung des Fachkräftenachwuchses an HAWen. Dabei liegt die Annahme zugrunde, dass die geförderte anwendungsorientierte Forschung eine Win-win-Situation für die Hochschulen, die Regionen und die Unternehmen ist. Wissenstransfer wird dabei bi- bzw. multidirektional verstanden: Die Unternehmen und Regionen profitieren von den Forschungsergebnissen und qualifiziertes Fachpersonal wird für den Arbeitsmarkt verfügbar gemacht. Die Hochschulen erhalten über die externen Partner:innen wichtige Impulse für aktuelle Forschungsthemen, wobei zugleich der Rückfluss auch in Studium und Lehre adressiert wird. Innerhalb des Programms Forschung an Fachhochschulen existieren zahlreiche Maßnahmen mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen. Aktuelle Maßnahmen sind:

- KI-Nachwuchs@FH: Förderung von Investitionen in Forschungsgeräte, Forschungsanlagen und Demonstratoren für Arbeiten zum Zweck der anwendungs- und transferorientierten KI-Forschung mit dem Ziel attraktive Arbeits- und Forschungsbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Bereich der Künstlichen Intelligenz zu schaffen, zu verstetigen und zu bündeln.
- FH-Europa: Erhöhung der Beteiligung von HAWen an EU-Programmen wie „Horizont Europa“, „Green Deal“ oder „HEUREKA“, indem der Aufbau von Netzwerken auf europäischer Ebene gefördert und langfristig etabliert werden soll.
- FH-Impuls: Förderung von strategischen Forschungs- und Innovationspartnerschaften, um bereits vorhandene Forschungsschwerpunkte mit hohem Transfer- und Umsetzungspotenzial an HAWen auszubauen und das Forschungsprofil weiter zu stärken.
- FH-Invest: Förderung von strukturbildenden Projekten mit strategischen Investitionen in Forschungsgeräte, Forschungsanlagen und Demonstratoren, um bereits existierende Forschungs- und Innovationspotenziale weiter zu profilieren und Voraussetzungen zu schaffen, damit die Innovationen schneller der Wirtschaft und Gesellschaft zur Verfügung stehen können.
- FH-Kooperativ: Förderung der Zusammenarbeit zwischen HAWen und Partnern aus Wirtschaft und Wissenschaft mit dem Ziel, den Wissens- und Technologietransfer zwischen HAWen und Unternehmen zu stärken und die Entwicklung innovativer Lösungen für die betriebliche Praxis zu ermöglichen.
- FH-Sozial: Förderung der Entwicklung und Anwendung sozialer Innovationen, die die Lebenssituation von Menschen in sozialen Problemlagen verbessern und so die Chancen auf soziale Teilhabe und ein gesundes, erfülltes Leben erhöhen und soziale Ungleichheiten reduzieren.
- StartUpLab@FH: Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Forschungs-Freiräumen mit dem Ziel, Strukturen zur Förderung des Gründergeistes, von unternehmerischem Denken und von Gründungen zu schaffen.

Generell fokussiert das Programm die Förderung der anwendungsorientierten Forschung an HAWen als zweite, zentrale Aufgabe neben der Lehre. Dabei wird vor allem die große Nähe der HAWen zu KMU betont, die aus ihrer Praxisorientierung in Studium und Lehre resultiert. Insofern wird auch betont, dass das Programm insbesondere der Fachkräftesicherung und Qualifizierung für den Arbeitsmarkt dient – wobei dies als eine Dimension von Transfer zu verstehen ist.

³⁹ Quelle: Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Forschung an Fachhochschulen, zuletzt am 21.08.2023 abgerufen: <https://www.forschung-fachhochschulen.de/fachhochschulen/de/programm/forschung-an-fachhochschulen/forschung-an-fachhochschulen.html>. Darunter finden sich auch weiterführende Informationen zu den skizzierten Fördermaßnahmen.

4 Schlussbetrachtung

Im Zuge der vergleichenden Analyse des Verständnisses und der Verortung von Transfer in den Landeswissenschaftsministerien wurden unter anderem Hochschulgesetze, Zielvereinbarungen und Organigramme der 16 Bundesländer herangezogen. Zunächst wurde der Frage nachgegangen, wie die Landeswissenschaftsministerien *Wissenstransfer* in den rechtlichen Rahmenbedingungen platzieren. In der Analyse der Landeshochschulgesetze konnten vor allem zwei Ergebnisse festgestellt werden. In Bezug auf den Wissenstransfer liegen sechs unterschiedliche Regelungsbereiche vor, die sich in der ländervergleichenden Analyse in Summe durch eine große Heterogenität auszeichnen. Während der Wissenstransfer in allen Landeshochschulgesetzen als Aufgabe der Hochschule festgelegt ist, variieren die Festlegungen der übrigen Regelungsbereiche – Förderung von Unternehmensgründungen und -beteiligungen, Anerkennung von bzw. Beteiligung an wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Unternehmen, Dienstaufgaben in den Hochschulen, Regelungen zur Forschung, Wissenstransfers als Bestandteil strategischer Planungsinstrumente – teilweise stark zwischen den Bundesländern. Zudem variieren die Detaillierungsgrade in Bezug auf die Verwendung des Wissenstransfer-Begriffs in den Hochschulgesetzen zwischen den Bundesländern. So finden sich in sieben Landeshochschulgesetzen die Förderung des Wissens- und Technologietransfers lediglich als Umschreibung. Die Landeshochschulgesetze anderer Bundesländer hingegen – bspw. Schleswig-Holstein und Thüringen – erläutern den Wissenstransfer wesentlich ausführlicher und umfassender.

Daran anknüpfend wurde die Frage aufgeworfen, welche strukturellen Rahmenbedingungen in den Bundesländern vorherrschen, um die Hochschulen und Wissenschaftler:innen beim Wissenstransfer zu unterstützen. Der erste Blick wurde dabei auf die Verortung des Transfers in den Landeswissenschaftsministerien geworfen. Hierzu wurden die Organigramme der Wissenschaftsressorts analysiert. In zwölf Bundesländern ist Transfer über die Organigramme thematisch in einem Referat verortet – größtenteils in den Abteilungen mit der Zuständigkeit für u. a. Forschung. Darüber hinaus hat auch hier die ländervergleichende Analyse eine sehr heterogene Bezeichnung des Transfer-Themas in den Organigrammen deutlich gemacht. In der abschließenden Analyse übergreifender Rahmenbedingungen, Strategiepapiere und Förderangebote wurde unabhängig von den Landeshochschulgesetzen zudem in einigen Bundesländern ein sehr differenziertes Verständnis von Wissenstransfer deutlich. Dies zeigt sich beispielsweise im Hochschulgesetz Schleswig-Holsteins oder den landesweiten Strategiepapieren Thüringens und Bayerns zum Wissenstransfer. Aus diesen ist ein erweitertes Transferverständnis abzulesen, was durch einen iterativen Informations- und Wissensaustausch zwischen den Akteur:innen gekennzeichnet ist – damit geht es deutlich über die lineare Informationsvermittlung hinaus. Ähnlich sieht dies auch in einigen Bundesländern bei der Beschreibung des Wissenstransfers in den Zielvereinbarungen zwischen Ministerien und Hochschulen aus. So zeigen beispielsweise Schleswig-Holstein, Sachsen, Bremen und Brandenburg in den Zielvereinbarungen ein sehr breites Verständnis von Wissenstransfer. Auch die skizzierten Fördermöglichkeiten des Bundes und der Länder zeichnen sich durch ein breiteres Verständnis von Wissenstransfer aus.

Einschränkend ist anzumerken, dass die Analysen rein auf im Internet verfügbaren Dokumenten basieren und damit die tatsächliche ministerielle Steuerung der Hochschulen sowie das tatsächliche Verständnis von Wissens- und Technologietransfer nur eingeschränkt sichtbar wird. Auch die Umsetzung auf Ebene der Hochschulen wurde im Rahmen dieser Analysen nicht betrachtet, so dass keine Aussagen darüber möglich sind, in welcher Form sich die Festlegungen auf regulatorischer Ebene in den Strategien und der operativen Umsetzung bei den Hochschulen finden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das auf der formalen Ebene der Wissenschaftsministerien abgebildete Verständnis von Wissenstransfer sehr heterogen ist – teilweise sogar nur sehr knapp dargestellt wird. Es konnte jedoch auch gezeigt werden, dass in einigen Bundesländern sehr wohl ein dezidiertes Verständnis von Wissenstransfer über die formale Ebene abgebildet wird und ein erweitertes Transferverständnis erkennen lässt. Es wird eine Verknüpfung zwischen praktischen Fragen und Problemen sowie wissenschaftlichen Fragestellungen angenommen und damit eine Anschlussfähigkeit für das Fachwissen, die Methoden und Ansätze einzelner Disziplinen ermöglicht (Wissenschaftsrat, 2016). Damit scheinen die entsprechenden Bundesländer das erweiterte Transferverständnis, das die gegenwärtige wissenschaftliche und politische Debattenlage zum Wissens- und Technologietransfer kennzeichnet, explizit aufzunehmen. Weitestgehend offen bleiben allerdings zwei Aspekte. Erstens wird nur sehr selten explizit auf den Wissenstransfer aus den Geistes- und Sozialwissenschaften verwiesen – insbesondere auch der Wissenschafts- und Hochschulforschung. Hier finden wir noch immer eine deutlich ausgeprägtere Berücksichtigung der technischen Disziplinen. Zweitens fehlt – zumindest nach Betrachtung der formalen Ebene – vielfach die gemeinsame (Weiter-)Entwicklung von Wissen oder Strukturen in den betrachteten Rahmenbedingungen. Dies sollte im Sinne eines weiterführenden Transferverständnisses das Ziel der handelnden Akteur:innen sein.

Diese offenen Aspekte aufnehmend, widmen wir uns aktuell dem Wissenstransfer zwischen den Landeswissenschaftsministerien und der Wissenschafts- und Hochschulforschung aus einer wissenschaftlichen Perspektive genauer. Im Rahmen unseres BMBF-geförderten Verbund-Forschungsprojektes WiHoWiT untersuchen wir den Wissenstransfer zwischen den genannten Akteur:innen. Hierzu arbeiten wir neben den organisationalen, individuellen und technischen Faktoren auch Gelingensbedingungen und Hemmnisse für Wissenstransfer zwischen den Akteur:innen heraus. Mit Hilfe von Expert:inneninterviews in den Wissenschaftsministerien und mit Forscher:innen der Wissenschafts- und Hochschulforschung, Online-Surveys und abschließenden Transferworkshops gehen wir unter anderem der Frage nach, inwiefern die unterschiedlichen Faktoren den Wissenstransfer beeinflussen.

Literaturverzeichnis

- Bogumil, J., Burgi, M., Heinze, R. G., Gerber, S., Gräf, I.-D., Jochheim, L. & Kohrsmeier, M. (2012). Formwandel der Staatlichkeit im deutschen Hochschulsystem – Umsetzungsstand und Evaluation neuer Steuerungsinstrumente. Ruhr-Universität Bochum. Abgerufen von https://dev.sowi.ruhr-uni-bochum.de/mam/regionalpolitik/forschungsprojekte/formwandel_der_staatlichkeit_im_deutschen_hochschulsystem.pdf. [23.11.2023].
- Bundesministerium für Bildung und Forschung. (2014). *Die neue Hightech-Strategie. Innovationen für Deutschland*.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung. (2019). *Innovative Hochschule. Bund-Länder-Initiative zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers*.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung. (2023a). *Zukunftsstrategie Innovation und Forschung*.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung. (2023b). *Strategien und strategieähnliche Maßnahmen im Rahmen der Zukunftsstrategie Forschung und Innovation*.
- Prior, L. (2008). Repositioning documents in social research. *Sociology*, 42(5), 821–836.
- Borggräfe, M. (2019). *Wandel und Reform deutscher Universitätsverwaltungen: Eine Organigrammanalyse*. Research. Springer VS.
- In der Smitten, S. (2018). Wie unterscheidet sich die Hochschulsteuerung in den Bundesländern? [DZHW-Brief]. Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, Hannover. Abgerufen von https://www.dzhw.eu/pdf/pub_brief/dzhw_brief_06_2018.pdf. [23.11.2023]
- Kamm, R. & Köller, M. (2010). Hochschulsteuerung im deutschen Bildungsföderalismus. *Swiss Political Science Review*, 16 (4), S. 649–686. <https://doi.org/10.1002/j.1662-6370.2010.tb00444.x>. [23.11.2023].
- Möller, B. (2023). *Ministerielle Steuerung von Universitäten durch Kennzahlen. Eine empirische Analyse in fünf Bundesländern*. Higher Education Research and Science Studies. Springer VS.
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern. (2021). *Medieninformation – Land und Hochschulen haben Zielvereinbarungen unterzeichnet*. 20.01.2021.
- Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft Thüringen. (2018). *Leitlinien zur Hochschulentwicklung in Thüringen bis 2025*.
- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur Brandenburg. (2017). *Transferstrategie Brandenburg – Verbesserung der Zusammenarbeit von Wissenschaft mit Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft*. 05.09.2017.
- Regierungserklärung Brandenburg. (2017). *Wortprotokoll Brandenburg: Moderne Heimat für alle am 15.11.2017*. Das vollständige Wortprotokoll ist online abrufbar unter: <https://www.brandenburg.de/de/ministerpraesident/bb1.c.540593.de>. [21.08.2023].
- Roessler, I. (2020). *CHECK - Transfereinrichtungen an deutschen Hochschulen*. Gütersloh: CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung.
- Wissenschaftsrat. (2016). *Wissens- und Technologietransfer als Gegenstand institutioneller Strategien. Positionspapier*. Abgerufen von <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/5665-16.pdf?blob=publicationFile&v=1>. [21.09.2023].

Rechtsquellen

Baden-Württemberg

Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 58 geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2).

Hochschulfinanzierungsvereinbarung Baden-Württemberg 2021-2025. Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg vom 31.03.2020.

Bayern

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch Art. 132 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist.

Innovationsbündnis Hochschule 4.0

Zielvereinbarung in Ausgestaltung des am 17. Juli 2018 unterzeichneten Innovationsbündnisses Hochschule 4.0 zwischen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. 08.07.2019.

Berlin

Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 126f eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.07.2022 (GVBl. S. 450).

Vertrag für die Jahre 2018 bis 2022 gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz zwischen dem Land Berlin und der Freien Universität Berlin.

Vertrag für die Jahre 2018 bis 2022 gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz zwischen dem Land Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin.

Brandenburg

Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020, (GVBl.I/20, [Nr. 26]).

Hochschulvertrag 2019 bis 2023 zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur und der Universität Potsdam. 21.03.2019.

Bremen

Bremisches Hochschulgesetz. Inkrafttreten: 01.10.2021. Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2022 (Brem.GBl. S. 159).

Zielvereinbarung 2022 – 2025 zwischen der Universität Bremen und der Senatorin für Wissenschaft und Häfen. 30.01.2023.

Hamburg

Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468).

Ziel- und Leistungsvereinbarung 2023/2024 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg – Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke – und der Universität Hamburg. 01.07.2022.

Hessen

Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 14. Dezember 2021. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204).

Zielvereinbarung 2021 bis 2025 zwischen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst. 17.03.2022.

Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V). In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht sowie §§ 38 und 114 geändert, § 7a neu eingefügt durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018).

Zielvereinbarung 2016 bis 2020 gemäß § 15 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. 18.12.2015.

Niedersachsen

Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477).

Zielvereinbarung 2019-2021 gemäß § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Technischen Universität Braunschweig. 07.03.2019.

Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG). Vom 16. September 2014. Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547).

„Hochschulvereinbarung NRW 2026“ zwischen der Landesregierung und den Hochschulen des Landes vom 17.11.2021

Rheinland-Pfalz

Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HochSchG). Vom 23. September 2020. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453).

Zielvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (2015-2016). 23.02.2015.

Saarland

Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG). Vom 30. November 2016. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Ziel- und Leistungsvereinbarung V zwischen der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) und der Staatskanzlei für den Zeitraum 2022-2025. 21.12.2021.

Ziel- und Leistungsvereinbarung VI zwischen der Universität des Saarlandes (UdS) und der Staatskanzlei für den Zeitraum 2022-2025. 21.12.2021.

Sachsen-Anhalt

Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021.

Zielvereinbarung 2020-2024 zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. 22.06.2020.

Sachsen

Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist.

Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 SächsHSFG zwischen der Universität Leipzig und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus für die Jahre 2021 bis 2024. 04.06.2021.

Schleswig-Holstein

Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 03.02.2022, GVOBl. S. 102).

Hochschulvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Hochschulen des Landes für den Zeitraum 2020 bis 2024 im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen. 14.11.2019.

Thüringen

Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG). Vom 10. Mai 2018. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118).

Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2021 bis 2025 zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und der Universität Erfurt. 09.12.2020.